

Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7

Plangebiet: Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin

- Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes Nr. 7

Stellungnahme der Stadtverwaltung Siegburg

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 für das Plangebiet Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin, welche am 12.12.2019 im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen wurde, ist die frühzeitige Beteiligung im Zeitraum vom 03.10. - 02.11.2020 durchgeführt worden. Die Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind, wurden eingearbeitet und teilweise sind Abwägungen vorgenommen worden. Im Zeitraum vom 28.04. bis zum 13.06.2025 findet nun die öffentliche Auslegung des Entwurfes statt.

Die Anregungen der Stadtverwaltung Siegburg konnten teilweise berücksichtigt werden und teilweise nicht. Jedoch sind die meisten Anregungen in den neuen Entwurf des Landschaftsplans Nr. 7 eingearbeitet worden. Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Bezugnehmend auf die Synopse der Unteren Naturschutzbehörde, welche als Anlage dem aktuellen Entwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 vorliegt, werden die aufgeführten Anregungen stichpunktartig behandelt.

Nr.	Anregungen der Stadtverwaltung Siegburg	Behandlung der Anregung durch die Untere Naturschutzbehörde des RSK	Umgang mit der Behandlung der Anregungen durch die Stadtverwaltung Siegburg
175. und 186.	Seidenberg: Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes und die Berücksichtigung des Landschaftsschutzes kann im Bereich des Seidenbergs auf Grundlage der Anlagen zur Altlastenfläche auf dem Seidenberg und den vorhandenen rechtskräftigen und in Planung befindlichen Bebauungsplänen geändert werden. Es wurde ein Abgrenzungsvorschlag gemacht.	Die Anregungen der Stadtverwaltung Siegburg wurden übernommen.	Die Änderung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.
176.	Kleingartenanlage Steinbahn/Carl-Schurz-Straße: Teilbereich der Fläche nördlich der Steinbahn/ Carl-Schurz-Straße wird unter Naturschutz gestellt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Die Stadtverwaltung erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden.		
177.	Entwicklungsziel B56/Zeithstraße: Das Ziel (Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen) entlang der stark frequentierten B56/Zeithstraße kann nicht sichergestellt werden. Querungen oder Straßensperrungen für (geschützte) Tierarten sind ggf. nicht realisierbar, ohne den hier einzigen Verkehrsweg in dem Bereich sicherstellen zu können. Des Weiteren können ggf. Konflikte für Projekte der Regionale 2025 entstehen, für die eine Optimierung der verkehrlichen Situation mit ÖPNV angedacht ist.	Der Anregung wurde nicht gefolgt, das Entwicklungsziel bleibt beibehalten. Die Zeithstraße ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes. <i>„Durch Errichtung von geeigneten Querungshilfen, z. B. Grünbrücken/ Landschaftsbrücken und/oder großzügig bemessene Durchlässe zur Überwindung der B56 soll die Aufwertung und Wiederherstellung eines landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes erreicht werden. (...) Die B56 als Verkehrsweg soll hierdurch nicht beeinträchtigt werden.“</i> Keine Änderung des Planentwurfes.	Kenntnisnahme
178. und 179.	Fläche südlich B56/Zeithstraße Siegburg-Schreck: In der Erläuterung/ Im Festsetzungskatalog des Landschaftsplans Nr. 7 sollte unter Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ und 2.2 – 13 „Landschaftsschutzgebiet ‚mit Befristung‘ “ explizit festgehalten werden, dass der sog. temporäre Landschaftsschutz keinen öffentlichen Belang im Rahmen der Bauleitplanung darstellt.	Das LSG 2.2-13 „mit Befristung“ wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der B-Pläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Die Festsetzung des LP tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden B-Planes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der B-Plan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen. Der LP als Satzung des RSK ist mit seinen Darstellungen und Festsetzungen ein öffentlicher Belang aller Planungen im	Kenntnisnahme.

		Geltungsbereich, auch der Bauleitplanung. Der „öffentliche Belang Landschaftsschutz“ ist aber nur temporärer Natur, der den Vorrang der Bauleitplanung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	
180.	Fläche östlich von Braschoß: Bitte um Ausweisung als temporärer Landschaftsschutz auf Grundlage des FNP der Stadt Siegburg im östlichen Bereich von Braschoß.	Die im FNP als Wohnbaufläche und in der Entwicklungskarte des LP7 mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellte Fläche östlich Braschoß wird in der Festsetzungskarte als LSG 2.2-13 „mit Befristung“ festgesetzt werden. Darstellung der Wohnbaufläche im FNP östlich Braschoß mit dem EZ T-1 in der EK.	Kenntnisnahme.
181.	Schneffelrath: Die Anregungen aus dem Vorgespräch im August 2019 haben Berücksichtigung gefunden. Zur Abgrenzung von Schneffelrath sind der Flächennutzungsplan und das Dorfentwicklungskonzept herangezogen worden.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
182.	Seligenthal: Die bebauten Bereiche zwischen Flussufer und Hauptstraße nahe des Gartenbetriebs Ahrens + Sieberz sollen vom Landschaftsschutz freigehalten werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Planentwurf wurde entsprechend angepasst.	Kenntnisnahme.
183.	Wolsberg: Die Veranstaltung „Feuerwehrfest“ auf dem Wolsberg, welches seit über 40 Jahren durchgeführt wird, soll als Veranstaltung zur Brauchtumspflege weiterhin stattfinden dürfen. Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht ein	In den textlichen Festsetzungen wurde eine Ausnahme für Veranstaltungen ergänzt. Die Karte mit Betretungsverbot war fehlerhaft und wurde geändert. <i>„Das Betreten der Fläche, auf der das Fest traditionell stattfindet, soll grundsätzlich zulässig sein“.</i>	Die Änderung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

	Betretungsverbot auf dem Wolsberg definiert. Die Verwaltung regt an, von diesem Verbot auf der Fläche des Feuerwehrfestes, abzusehen.	In den Festsetzungen des Landschaftsplanes wurde folgendes aufgenommen: „2.4.2-0 c) <i>Regelungen für Ausnahmen – 14. Veranstaltungen; Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen. Für Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nachzuweisen.</i>“	
184.	Erholungsflächen entlang der Sieg: Nach mehrheitlichem Beschluss des Planungsausschusses vom 02.12.2020 soll der Siegauenbereich weiterhin gem. Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 unter Schutz gestellt und nicht, wie zuvor von der Stadtverwaltung vorgeschlagen, als Erholungsbereiche an dieser Stelle vorgesehen werden.	Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Sieg“ und ist bereits im rechtskräftigen LP als NSG „Siegaue“ festgesetzt. Ein Teilbereich davon ist bereits „gewässernaher Erholungsbereich“.	Kenntnisnahme.
185.	Hundeauslauflächen/-wiesen: Es wurden vier Vorschläge für Hundefreiflächen in als Naturschutzgebiet gekennzeichneten	Freilaufende Hunde stellen eine wesentliche Störung der wildlebenden Tiere in der freien Landschaft dar. Durch eine Ausweisung von Hundefreilaufflächen könnte	Kenntnisnahme.

	Flächen im Bereich der Sieg in Siegburg Zange gemacht und der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.	die Störung der anderen Flächen minimiert werden. Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich im NSG. Hundenausläufflächen sollten auch im NSG ausgewiesen werden können, wenn keine geeigneten Flächen außerhalb des NSG ortsnahe zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Ausnahme sollte gebietsspezifisch für das NSG 2.1-5 „Siegaue mit Aggermündung“ eingefügt werden, um das Betreten von Flächen außerhalb der Wege; das Freilaufenlassen von Hunden und die Einzäunung dieser Flächen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG zu ermöglichen.	
--	--	--	--

Siegburg, 16.06.2025